

<u>Friedhofssatzung bisher</u>	<u>Friedhofssatzung mit Änderungen</u>
§ 7: Anzeigepflicht und Bestattungsfrist Abs. 5	
Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden.	Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden.
§ 14: Wahlgrabstätten Abs. 2 Satz 1	
Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal – wahlweise für 10, 20 oder 30 Jahre - wiedererworben werden.	Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal – für 5 maximal 30 Jahre – wiedererworben werden.
§ 22: Gestaltungsvorschriften Abs. 4	
Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden. Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt. Auf dem städtischen Friedhof Herkenrath sind bei Kammergräbern keine Grabeinfassungen zugelassen.	Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden. Bei Kammergräbern sind ausschließlich stehende Grabsteine zugelassen. Abdeckungen sind nicht möglich. Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt. Auf dem städtischen Friedhof Herkenrath sind bei Kammergräbern keine Grabeinfassungen zugelassen.
Abs. 8	
Es sollen nur Grabaufbauten errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.	<i>(entfällt)</i>

§ 26: Entfernung Abs. 2 Satz 1	
Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.	Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.
§ 34: Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 h)	
(Ordnungswidrig handelt, wer) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.“	(Ordnungswidrig handelt, wer) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder Grabaufbauten entgegen § 26 Abs. 2 nicht außerhalb des Friedhofs entsorgt.